STADT BAD AIBLING

BAD AIBLING, DEN 13.10.2026

Die Stadt Bad Aibling erlässt aufgrund des Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung

zur Aufhebung der Satzung über die Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen der Stadt Bad Aibling (Einfriedungssatzung)

§ 1

Die Satzung der Stadt Bad Aibling über die Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen (Einfriedungssatzung) vom 06.09.2018, in Kraft getreten am 12.09.2018 durch Veröffentlichung an allen Amtstafeln der Stadt Bad Aibling, wird ersatzlos aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Aibling, den 13.10.2026

Kirsten Hieble-Fritz
Erste Bürgermeisterin

STADT BAD AIBLING · BAYERN